

Abwägung der Stellungnahmen sowie der Anregungen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung

Folgende mit Anschreiben vom 01.02.2017 und 22.08.2017 an der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- **Avacon Netz GmbH, Netzdienste Region Mitte, Betrieb Verteilnetze Burgwedel**
- **BS Energy, Braunschweig**
- **BUND Landesverband Niedersachsen e.V.**
- **BUND Kreisgruppe Peine**
- **WEVG Salzgitter GmbH & Co.KG**
- **Gemeinde Edemissen**
- **Gemeinde Hohenhameln**
- **Gemeinde Ilsede**
- **Gemeinde Ilsede, Außenstelle Fachbereich 3**
- **Gemeinde Vechelde**
- **Gemeinde Wendeburg**
- **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**
- **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade**
- **Industrie- und Handelskammer Braunschweig**
- **LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.**
- **Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V.**
- **NABU Kreisverband Peine**
- **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**
- **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**
- **Polizeikommissariat Peine**
- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**
- **Staatliches Baumanagement Braunschweig**
- **Stadt Lehrte**
- **Stadtwerke Peine GmbH**
- **Wasserverband Peine**
- **Regionalverband (Zweckverband) Großraum Braunschweig**

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Beteiligung der Öffentlichkeit

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (02.02.2017 bis 16.02.2017)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB (05.09.2017 bis 05.10.2017)

Es liegen keine Anregungen der Öffentlichkeit vor.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB (02.02.2017 bis 16.02.2017)
- Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB (22.08.2017 bis 05.10.2017)

01. Landkreis Peine, Fachdienst Bauordnung Raumordnung, Burgstraße 1, 31224 Peine Schreiben vom 16.02.2017

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 - 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Die Hinweise sind bei der Planrealisierung zu beachten. In der Begründung sind entsprechende Aussagen bereits enthalten.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Untere Abfall- Bodenschutz- Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Im bisher rechtskräftigen VEP Nr. 11 sind am Südrand des Plangeltungsbereiches 2 weitere Erhaltungsgebote für Bäume festgesetzt. Diese sollten nach Möglichkeit auch in die 1. Planänderung übernommen werden. Ferner sollte geprüft werden, ob aufgrund des geänderten städtebaulichen Konzeptes weitere ältere Bäume erhalten werden können. Bei Baum-Erhaltungsgeboten sollte auch die Baumart angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG unmittelbar gelten.

Das Verfahren zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - durchgeführt. Eingriffe die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Spielraum für Festsetzungen zur Grünordnung ist aufgrund der Lage im innerstädtischen Raum begrenzt. Es wird angestrebt, die Bäume im Südwesten des Plangebietes zu erhalten und in die Gartengestaltung zu integrieren. Eine Festsetzung hierzu erfolgt nicht, da die Bäume sehr dicht an der Baugrenze stehen und ein Erhalt nicht sicher möglich ist. Sollten die Bäume nicht erhalten werden können, erfolgt ein wertgleicher Ausgleich auf dem Grundstück. Die Art des Ausgleichs wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Bei den notwendigen Gehölzentfernungen werden die Vorschriften des § 44 BNatSchG beachtet.

Die Planfestsetzungen sowie die Begründung werden beibehalten.

weiter **Landkreis Peine, Fachdienst Bauordnung Raumordnung, Burgstraße 1, 31224 Peine**

Schreiben vom 26.09.2017

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Verkehrsflächen

Alle Straßen und Wege, die zur Entsorgung befahren werden müssen, sind Lkw-geeignet auszuliegen. Für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge sind eine Bodenlast von mind.

26 Tonnen und Fahrzeuglängen von 10,50 m mit bauartbedingten Überhängen hinter der Hinterachse von bis zu 2,0 m zu berücksichtigen. Der Straßenraum hat eine durchgehend lichte Breite von mind. 3,55 m aufzuweisen.

Um eine Befahrung sicherzustellen, ist das Teilstück des öffentlichen Erschließungsweges von der Henselingstraße bis zum Vorhabengrundstück, bei dem der Ausbau auf eine Breite von 5 m nicht möglich ist, an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Entsprechende Verkehrsregelnde Maßnahmen sind zu prüfen. Bei möglichen Baumpflanzungen und der Installation von Straßenlaternen im Straßenraum, ist eine durchgehend lichte Höhe von 4,0 m für Abfallsammelfahrzeuge zu beachten.

Die Hinweise sind bei der Planrealisierung zu beachten.

Die Begründung wird um Aussagen zur Ausgestaltung der Verkehrsflächen ergänzt.

6 Ver- und Entsorgung

Für die Anlieger gilt, dass die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dort an einer öffentlichen Straße bereitzustellen sind, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können. Vorderlieger haben am Abfuhrtag die Bereitstellung von Abfällen durch Hinterlieger an einer öffentlichen Straße zu dulden, um deren Abtransport durch Abfallsammelfahrzeuge zu ermöglichen. Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Nach der Abfallentleerung sind die Abfallbehälter wieder auf die Grundstücke zurückzubringen. Für Wege und Straßen, die nicht durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden können, sollte ggf. im Bereich der Einmündung, in die nächste für das Abfallsammelfahrzeug befahrbare Straße, ein Abfallsammelplatz eingerichtet werden. Für die Einrichtung eines Abfallsammelplatzes sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Der Sammelplatz ist in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplatz zur Abholung bereitzustellen.
- Der Sammelplatz ist so anzulegen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Der Sammelplatz ist so zu dimensionieren, dass Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können sowie beladen werden können.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl zukünftiger Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter der A+B Landkreis Peine sowie Gelbe Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.

Die Hinweise sind bei der Planrealisierung zu beachten. Eine Festsetzung des Sammelplatzes im Bebauungsplan erfolgt nicht, da der Erschließungsplanung nicht vorgegriffen werden soll.

Die Planfestsetzungen werden beibehalten. Die Begründung wird um Aussagen zur Ver- und Entsorgung ergänzt.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehruzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³/Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.
3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100-140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Die Hinweise sind bei der Planrealisierung zu beachten. In der Begründung sind entsprechende Aussagen bereits enthalten.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Baugrenze weiter vom Süd- und Westrand des Plangeltungsbereiches abgerückt werden, damit der dort vorhandene Altbaumbestand sicher erhalten werden kann - zumal dort im bisher rechtskräftigen VEP Erhaltungsgebote für 3 Bäume festgesetzt sind.

Die im Kap. 3.2 der Begründung erwähnte Begrünung der Flachdächer sollte auch als textliche Festsetzung aufgenommen werden. Auf die Artenschutzbelange wird bereits in Kap. 4.2 der Begründung hingewiesen.

Das Verfahren zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Ein Abrücken der Baugrenze von der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist nicht möglich, da das Bauvolumen mit Tiefgarage auf eine entsprechende Ausdehnung angewiesen ist. Es wird angestrebt, die Bäume im Südwesten des Plangebietes zu erhalten und in die Gartengestaltung zu integrieren. Eine Festsetzung hierzu erfolgt nicht, da die Bäume sehr dicht an der Baugrenze stehen und ein Erhalt nicht sicher möglich ist. Sollten die Bäume nicht erhalten werden können, erfolgt ein wertgleicher Ausgleich auf dem Grundstück. Ebenso erfolgt keine Festsetzung der Flachdachbegrünung, da diese im Bebauungsplan nicht abschließend zu quantifizieren ist. Die Art des Ausgleichs und die Begrünung der Flachdächer werden im städtebaulichen Vertrag geregelt. Bei den notwendigen Gehölzentfernungen werden die Vorschriften des § 44 BNatSchG beachtet.

Die Planfestsetzungen sowie die Begründung werden beibehalten.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

02. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover
Schreiben vom 08.02.2017

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.01.2017.
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de
Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

weiter **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover**
Schreiben vom 27.09.2017

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.08.2017.
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Der Hinweis ist bei der Planrealisierung zu beachten. Er wird an die entsprechenden Ämter im Hause weitergeleitet.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

03. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, PPB 4, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover
Schreiben vom 14.02.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 Geschosswohnungsbau a. Friedrich-Ebert-Platz Ecke Ilseder Straße, 1. Änderung, Peine grundsätzlich keine Bedenken.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neue-Land-Str, 6 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Telekom beantragt sicherzustellen dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kosten-frei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist, Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

weiter **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, PPB 4, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover**
Schreiben vom 15.09.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

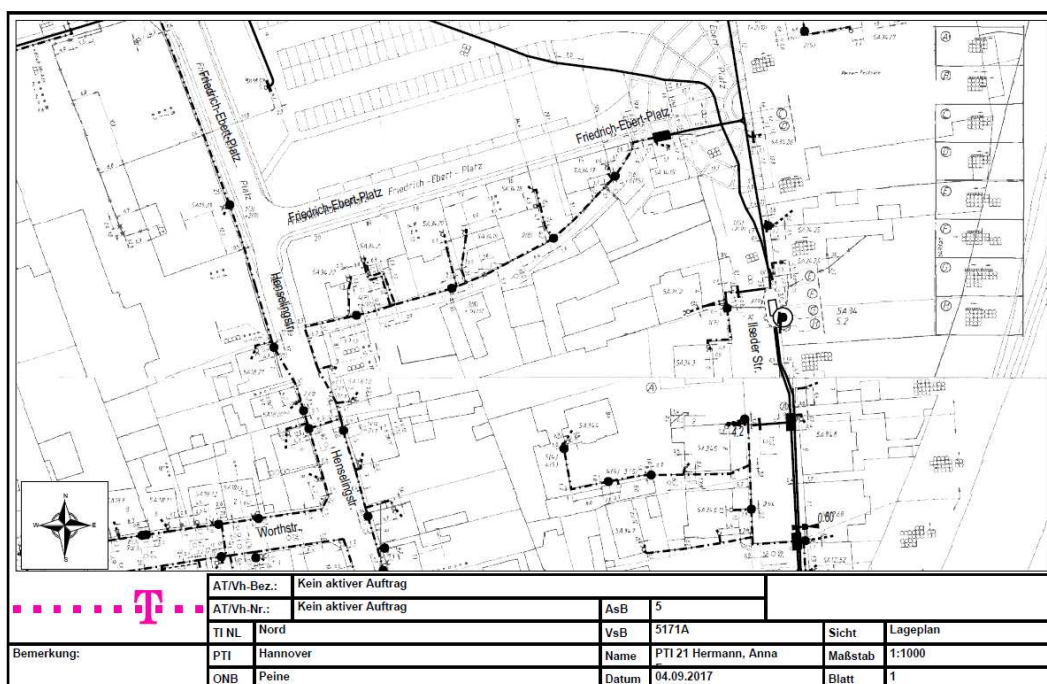
Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Seitens der Telekom bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 Geschosswohnungsbau a. Friedrich-Ebert-Platz Ecke Ilseder Straße, 1. Änderung, Peine grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.



Es erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung zur Beachtung bei der weiteren Planrealisierung. Der Hinweis wird an die entsprechenden Ämter im Hause weitergeleitet.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

04. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstr. 34, 30171 Hannover

Schreiben vom 14.02.2017

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. §4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Der Hinweis ist im Rahmen der Planrealisierung vom Vorhabenträger zu beachten. In der Begründung ist ein Hinweis bereits enthalten.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

05. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Bezirksarchäologie, Husarenstr. 75, 38102 Braunschweig
Schreiben vom 22.02.2017

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist in dem überplanten Bereich mit dem Auftreten von archäologischen Funde aus dem Hochmittelalter zu rechnen. Für die Erdarbeiten ist daher eine archäologische Begleitung sicherzustellen.

weiter **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Bezirksarchäologie, Husarenstr. 75, 38102 Braunschweig**
Schreiben vom 30.08.2017

Seitens der Archäologie werden zu dieser Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Der Hinweis ist im Rahmen der Planrealisierung vom Vorhabenträger zu beachten. In die Begründung wurden bereits Aussagen zu archäologischen Funden aufgenommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

06. Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter
Schreiben vom 01.02.2017

Als Anlage erhalten Sie die bestellten Bestandspläne zu Ihrer Anfrage 459730 vom 31.01.2017.

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg.

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

31226 Peine OT Kernstadt Süd
Friedrich-Ebert-Platz
Gesamtanzahl Pläne: 0

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung -	Anlage 1 zur Vorlage 50/2016, 3. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB		lfd. Nrn. insg. 1 - 6
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

weiter **Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter**
Schreiben vom 23.08.2017

Baumaßnahme: Bauleitplanung der Stadt Peine
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Geschosswohnungsbau am Friedrich-Ebert-Platz, Ecke Ilseder Straße“ - Peine -, 1. Änderung
Ihr Zeichen:
Unsere Vorgangsnummer: 541805 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purana GmbH / WEVG GmbH & Co KG.
Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.
31226 Peine OT Kernstadt Süd
Ilseder Str
Gesamtanzahl Pläne: 0

Achtung:
Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.